

Amtsgericht Hanau

Aktenzeichen: 33 C 256/10 (13)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:

10.12.2010

Waller, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Kopie an Mdt.: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
ERK 18. Jan. 2011			
Anwaltskanzlei Czap			
Kopie an Mdt.: Kennlinie:	Kopie an Mdt.: Zahlung:	Kopie an Mdt.: Rückgr.	zDA

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Hanau durch den Richter am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2010 **für Recht erkannt:**

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hanau vom 24.09.2010 wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 486,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.10.2009 sowie 3,00 EUR vorgerichtliche Mahnauflagen zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; hiervon ausgenommen bleiben eventuelle säumnisbedingte Mehrkosten, die durch den Erlass des Versäumnisurteils im Termin vom 24.09.2010 ausgelöst worden sind; diese säumnisbedingten Mehrkosten sind von der Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung werkvertraglicher Vergütung von 486,71 EUR gegenüber dem Beklagten auf der Rechtsgrundlage des § 631 BGB zu. Zwischen den Parteien ist am 17.08.2009 ein Werkvertrag über den Abdruck einer Werbeanzeige in der Broschüre „B“ zustande gekommen. Die Klägerin hat den Anzeigenauftrag auftragsgemäß ausgeführt, so dass die Klägerin jetzt Zahlung werkvertraglicher Vergütung vom Beklagten beanspruchen kann.

Im Schriftsatz der Klägerin vom 17.09.2009 werden diejenigen Maßnahmen, die die Klägerin ergriffen hat, um den Anzeigenvertrag auszuführen, verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Diejenige Verbreitung der Broschüre, die im Schriftsatz der Klägerin vom 17.09.2009 im einzelnen dargestellt wird, entspricht denjenigen Anforderungen, die an den Anzeigenvertrag vom 17.08.2009 zustellen sind und können als Erfüllung der Leistung der Klägerin verstanden werden.

Eine Anfechtung des Anzeigenvertrags vom 17.8.2009 wegen arglistiger Täuschung hat in der Sache keinen Erfolg, da dem Beklagten ein Anfechtungsgrund im Sinne von § 123 BGB nicht zur Seite steht. Der Beklagte wollte an den „D“ e.V.“ keine Spende leisten, sondern einen Auftrag zum Abdruck einer Werbeanzeige an die Klägerin erteilen. Auf der Seite des Beklagten war eine karitative Zielsetzung zugunsten des „D“ e.V.“ nicht gegeben, so dass aus der Zweckverfehlung des vorbezeichneten Vereins ein Anfechtungsgrund nach § 123 BGB nicht abgeleitet werden kann.

Entgegen der Auffassung des Beklagten kann von einer nicht hinreichenden Bestimmbarkeit des Anzeigenvertrags vom 17.08.2009 nicht ausgegangen werden. Die Parteien haben zunächst die Herstellung von 2.000 Broschüren „E“ vereinbart, wobei die 2.000 Broschüren an Behörden, Industriegebieten, Geldinstitute und Einzelhandelsgeschäfte verteilt werden sollten. Damit ist eine hinreichende Bestimmbarkeit denjenigen Personen und Institute gewährleistet, an die die Broschüren auszuliefern sind. Darüber hinaus ist in dem Vertrag durch die Kfz-Kennzeichen ausreichend verdeutlicht, dass sich das Verteilungsgebiet auf Darmstadt, Hanau, Aschaffenburg, Offenbach, Frankfurt und Friedberg bezieht. In diesem Verteilungsgebiet ist die Broschüre ausgegeben worden.

Im übrigen muss zu Gunsten der Klägerin davon ausgegangen werden, dass der Außendienstmitarbeiter der Klägerin dazu bevollmächtigt war den streitgegenständlichen Vertrag mit Wirkung für die Klägerin abzuschließen.

Der Zinsanspruch findet seine Rechtsgrundlage in § 286 Abs. 1 BGB, § 288 Abs. 2 BGB.

Die vorgerichtlichen Mahnauslagen sind von dem Beklagten auf der Rechtsgrundlage des § 286 Abs. 1 BGB, § 288 Abs. 4 BGB gegenüber der Klägerin geschuldet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO, 344 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit lässt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 entnehmen.

Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Richter am Amtsgericht